

BL3-II-1212

Förderung nach § 16 (1), Nr.4 SGB II i.V. mit § 131a (3) SGB III

Betreff: Umgang mit der Neuregelung des § 131a (3) SGB III - Gewährung von Prämien bei abschlussorientierten FbW

## Verfügung

Lfd Nr	Veranlassung	Erl-Datum	Hdz
1.	Information via E-Mail GF, BL 2, BL 4		
2.	Information via E-Mail an TL M&I, TL AGB, TL 785, TL 729		
3.	Information via E-Mail an Fachstellen M&I, <i>BCA</i>		
4.	Information an alle Integrationsfachkräfte durch die TL		
5.	MA z.d.A. Handakte BfT		
6.	z.d.A. II- 1212		

### **Ausgangssituation**

Seit dem 01.08.2016 ist der § 131 a SGB III in geänderter Fassung in Kraft.

In Absatz 3 ist geregelt, dass Arbeitnehmer/innen, die an einer nach § 81 geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, mit Prämien gefördert werden, wenn sie an einer Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorgesehen ist.

Konkret gibt es zwei Fallgestaltungen

1. Nach Bestehen einer Zwischenprüfung Prämie in Höhe von 1.000 Euro
2. Nach Bestehen der Abschlussprüfung Prämie in Höhe von 1.500 Euro

Für den Bereich SGB III sind mit dem 01.08.2016 neue Fachliche Weisungen erlassen worden, welche die Zahlung der Prämien auf die Teilnahme an Umschulungen begrenzen..

Diese Weisungen gelten aktuell nicht für den SGB II Bereich, so dass sich für das jobcenter rhein-sieg ein Handlungsspielraum ergibt. Neben den Umschulungen ist nach Auslegung des § 131a (3) SGB III auch eine Förderung von Teilqualifizierungen, betrieblichen Einzelumschulungen und Vorbereitungen auf Externenprüfungen

möglich, wenn es sich um Ausbildungsberufe mit einer mindestens zweijährigen Dauer handelt.

### **Zielsetzung/Absicht jobcenter rhein-sieg**

Gerade im SGB II benötigen die Kunden Anreize um eine abschlussorientierte Weiterbildung aufzunehmen und erfolgreich fortzuführen. Gleichzeitig ist dieses Ziel für viele Kunden aufgrund einer längeren Arbeitslosigkeit und Lernentwöhnung schwerer zu erreichen, weshalb ein Einsatz der Prämien zur Anreizsteigerung, neben anderen Instrumenten, wie z.B. ubH, erfolgen soll.

Bei den abschlussorientierten FbW stehen grundsätzlich vier Fördermöglichkeiten zur Verfügung

1. Vorbereitung auf Externenprüfung
2. Teilqualifizierungen
3. Betriebliche Einzelumschulungen
4. Gruppenumschulungen

Bei allen vier Möglichkeiten soll im jobcenter rhein-sieg eine Prämienzahlung zum Einsatz kommen und die geschäftspolitische Zielsetzung der Qualifizierung von Fachkräften ergänzend unterstützen.

Um dennoch die Wertigkeit der Abschlüsse und Zwischenprüfungen zu erhalten, wird die Förderung im jobcenter rhein-sieg auf Kammerprüfungen begrenzt. Trägerinterne Prüfungen sind nicht förderfähig.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Für den Haushalt 2017 ergeben sich kalkulatorisch Ausgaben in Höhe von ca. 229.500€.

Dabei kostet die vorgeschlagene Erweiterung (TQ, betriebliche Einzelumschulung und Externenprüfung) ca. 124.500€.

Haushaltsmittel stehen in 2017 voraussichtlich in ausreichender Höhe zur Verfügung. Da bisher keine Erfahrungen mit der Auszahlung von Prämien vorliegen, lassen sich die Auswirkungen auf die HHJ 2018 ff. noch nicht hinreichend sicher bestimmen. Es ist aber davon auszugehen, dass die hier vorgeschlagene Regelung keine Gefährdung des EGT in den Folgejahren auslöst.

### **Verfahren/ Umsetzung**

Kunden, die an einer nach dem 01.08.2016 begonnenen abschlussorientierten Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorgesehen ist, erhalten

1. Bei Bestehen einer Zwischenprüfung oder Abschluss eines Teilqualifizierungsmoduls 1.000 Euro
  - Voraussetzung: Die Prüfung/das Teilqualifizierungsmodul wird vor der zuständigen Kammer abgelegt, bzw. von der Kammer attestiert.
2. Bei Bestehen einer Abschlussprüfung 1.500 Euro

Die IFK trifft in der Stellungnahme FbW (BK Text) eine Aussage, ob der Kunde an einer Weiterbildung teilnimmt, die grundsätzlich nach § 131 a SGB III förderfähig ist. Zur Beantragung der Prämie reicht der Kunde einen Nachweis über die bestandene Prüfung ein.

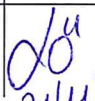
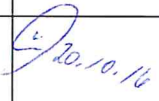
Die Unterlagen werden von der IFK an 707 zur Auszahlung weitergeleitet.

Diese Regelung tritt ab sofort in Kraft. Ich bitte Sie, Ihre Integrationsfachkräfte unverzüglich zu informieren.

  
Friedhelm Odenthal 8/12/16

Bereichsleiter Markt & Integration

BL3

BfdH	BCA	BL1	BL5	TL 707
05.12.2016 Wilke Wilke (BfdH) 194/2016	 21/11/16		 20.10.16 Helga Kramer Bereichsleiterin	Az 1707 18.10.16 Mallopre 02.12.16 Kabe

Anlage Kalkulation

Instrument	Förderfälle	Erfolgs- wahrscheinlichkeit	Zwischen/ Abschluss	Prämien- höhe	Kosten
Externenprüfungen	20	90%	A	1.500,00	27.000,00
TQ	100 (nur Kammer)	70%	Z	1.000,00	70.000,00
betriebliche EZ	55	50%	Z	1.000,00	27.500,00
Umschulungen	150	70%	Z	1.000,00	105.000,00
				<b>Gesamt</b>	<b>229.500,00</b>
			<b>ohne Umschu- lungen</b>		<b>124.500,00</b>